



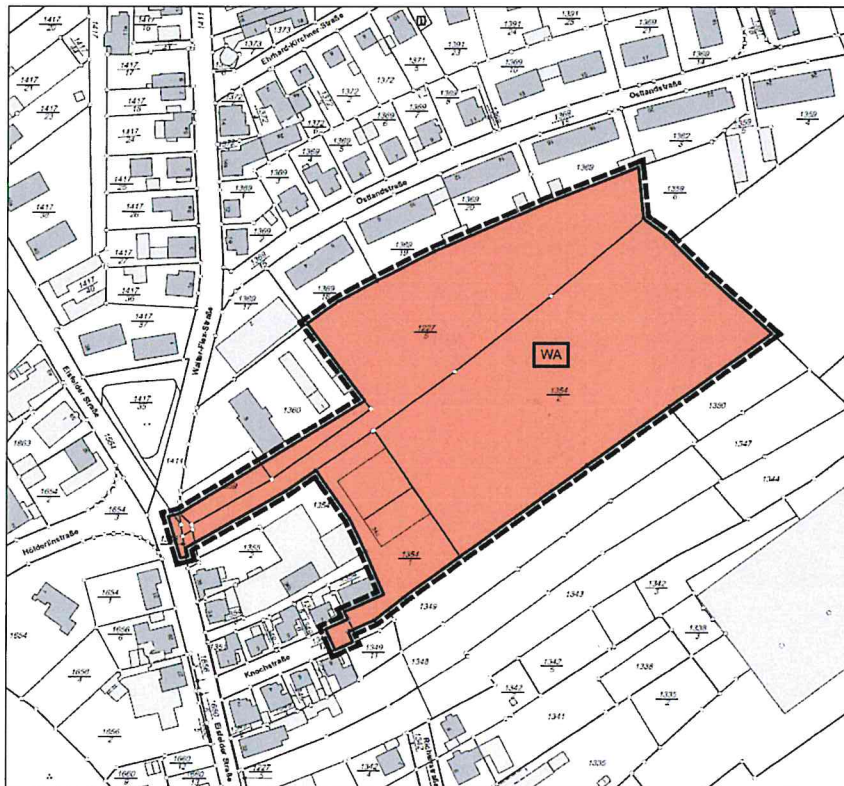
## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Märchenpark“ Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 beschlossen, für den Bebauungsplan „Märchenpark“ ein Verfahren gemäß § 13b BauGB durchzuführen.

Der zukünftige Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den FINrn. 1354/1, 1354/2, 1227/5, sowie Teilflächen der FINrn. 1359, 1360, 1316 und 1349/12 der Gemarkung Neustadt b. Coburg. Die im Geltungsbereich festgesetzte Fläche ist als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO auszuweisen. Das Plangebiet umfasst eine Geltungsbereichsgröße von 2,12 ha.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Der Bebauungsplanentwurf ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt entwickelt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter hat der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg in seiner Sitzung am 24.06.2019 den vom Baureferat ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Märchenpark“ in der Fassung vom 19.06.2019 einschließlich Begründung in der Fassung vom 19.06.2019 gebilligt. Für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Biotop 5632-0160 „Hecken in Neustadt“ wurde vom Büro für ökologische Studien (BföS) ein Bericht (Fassung 08.04.2019) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Die daraus resultierenden notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden von der Planungsgruppe Strunz, Bamberg, erarbeitet und sind Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. der Begründung.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Die Stadt Neustadt b. Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13b BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Bebauungsplan „Märchenpark“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 19.06.2019, geä. am 10.07.2019 in der Zeit vom

**25.07.2019 bis 26.08.2019**

während der allgemeinen Dienststunden im kommissarischen Rathaus Austraße 101 B, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, öffentlich ausliegt.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.neustadt-bei-coburg.de/unser-neustadt/bauleitplanung/beteiligung-in-bauleitplanverfahren> einzusehen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Verfasser der eingegangenen Stellungnahmen in den Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien aufgeführt werden, soweit dies der Verfasser nicht ausdrücklich verweigert. Die ausführliche Datenschutzzinformation können Sie bei der Stadt Neustadt anfordern oder einsehen.

Neustadt, den 16.07.2019  
Stadt Neustadt b. Coburg



Frank Rebhan  
Oberbürgermeister